

Notiz über Unterredung der Frl. Schick
mit Herrn Dr. Balsiger am 6.6.51, 1500.

In dieser Unterredung, zu welcher ich vom Chef zugezogen werde, erklärt Frl. Schick, dass sie nicht im Heimgarten bleibe und lieber in Haft gesetzt werden wolle. Sie beklagt sich wegen der Insassen dieses Heims (alte Frauen, Kriminelle, etc), ferner ist sie mit dem Einzelzimmer nicht zufrieden wegen der herabgerissenen Tapeten etc. Inbezug auf Gutshof Enggiststein will sie wissen, warum sie so plötzlich dort entlassen werden musste. Nachdem ich ihr bereits schon vorher gesagt habe, dass der Gutshof sie nicht mehr wünsche, da sie übrigens nun bereits mehr wie 2 Monate dort oben war und wir ja in Bern um eine Stelle für sie bemüht sind, war sie mit dieser Auskunft nicht zufrieden. Schliesslich sagte ihr der Chef wegen des bestehenden oder sich erst anbahnenden Verhältnisses mit dem Mann im Gutshof. Frl. Schick bestritt dies energisch und glaubte, es handle sich im Intrigen seitens des Verwalterehepaares.

Frl. Schick erklärte, dass sie bis jetzt vieles durchgerungen habe, doch jetzt könne sie nicht mehr, auf jedenfalls nicht in diesem Heimgarten verbleiben.

Da Frl. Schick sichtbar die Nerven verlor, beschloss Dr. Balsiger für sie eine andere Unterkunft suchen zu lassen. Doch machte er ihr Vorhalte und machte sie erneut darauf aufmerksam, dass man ihr s. Zeit erklärt habe, dass sie nach dem 'Absprung' nun eine schwere Umwandlung durchmachen und viel Unangenehmes auf sich nehmen müsse. Dies bedinge auch, dass sie sich nicht wegen jeder Kleinigkeit zu schweren glaube. Man erwarte von ihr, dass sie das in sie gesetzte Vertrauen weiterhin rechtfertige.

Um 1630 meldete ich die neue Unterkunft: Burgerspital Bern, Tätigkeit als Etagenmädchen (Bespr. mit Frau Verwalter Gysiger und Einzieher Hrn. Alfred Weber). Eintritt dort: um 1730.

Inbezug auf Ausgang machte ich Frl. Schick im Auftrage des Chefs ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie sich grösster Zurückgezogenheit zu befleißigen habe, also kein Dancingbesuch, keine Bekantschaften etc. ganz besonders in Anbetracht des 11.6. (Prozess Diamond).

Wir wollen jetzt ein paar Tage warten und sehen, wie sie sich im Burgerspital macht, bevor wir uns mit dem Lindenhofspital in Verb. setzen.

Süßer.

Bern, 9.Mai 1951.

A k t e n n o t i z.

Kurz vor meinem Ferienantritt (20.4.) wurde vereinbart, dass Anna Schick Donnerstag, 26.4. nach Bern kommen muss zwecks Vorsprache bei Herren Dr. Balsiger, Dick und Insp. Maurer, (Vgl. unsere schriftl. Bestätigung an Gutshof Enggiststein über meine Vereinbarungen inbezug auf Verwendung der Frl. Schick im Gutshofbetrieb).

Heute, Mittwoch, den 9.5. hat die Bundesanwaltschaft erneut einen Freitag bewilligt (Tf. Hr. Bühlmann an Gutshof vom 5.5.); Frl. Schick erscheint nachmittags bei mir. Es scheint nun im Gutshof zu klappen, d.h. Frl. Schick wird nun in der Küche verwendet. Hingegen möchte Frl. Schick irgend eine andere Tätigkeit, worüber sie mit Herrn Dr. Balsiger auch sprechen will. Nach der Unterredung beim Chef erklärt mir Frl. Schick, dass sie möglicherweise einen Arztgehilfenkurs absolvieren könnte. Am 15.5. ist die Genannte 2 Monate auf Enggiststein. Der Plan Arztgehilfenkurs werde vom Chef mit mir noch besprochen.

Auf die Frage der Frl. Schick an mich punkto Auswanderung teile ich ihr mit, dass in der Woche (vorher nicht möglich wegen Militärdienst) ein Beamter (Fischli) des Internationalen Sozialdienstes in Genf, dem ich s.Zt. telefoniert habe, nach Bern kommen wird, um diese Sache mit mir zu besprechen.

Sälen.



SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL
MINISTERO PUBBLICO
DELLA CONFEDERAZIONE

Vertraulich.

Bern, 17. November 1952.

An den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizei-
Departementes, Herrn Bundesrat Dr. M. Feldmann,

No. c. 13.3236/Se

B e r n.

*am 17. November 1952 aus
dem Archiv an Herrn
Bundesrat Dr. M. Feldmann*

Betrifft: Antrag auf Suspendierung des bundesrätlichen Ausweisungs-
beschlusses vom 13.3.1951 i. S. Frl. Hermine Schanelcova,
geb. 17.11.1920 in Protivin, CSR, tschechoslovakische Staats-
angehörige, Laborantin, wohnhaft in Bern, Thunstrasse 23.

Herr Bundesrat,

Wir beehren uns, in dieser Angelegenheit wie folgt an Sie zu ge-
langen:

Im Zusammenhang mit der am 12.1.1951 in Saanen erfolgten Verhaf-
tung des Oesterreichers Harald Leo Diamond, welchen das Divisions-
gericht 3 A wegen Verletzung militärischer Geheimnisse und wegen mi-
litärischen Nachrichtendienstes am 14.6.1951 zu 3 Jahren Gefängnis
sowie zur Landesverweisung auf die Dauer von 15 Jahren verurteilt hat,
wurde Frl. Schanelcova Mitte Januar 1951 kurz nach ihrer Ankunft in
Zürich, von Oesterreich kommend, ebenfalls verhaftet. Das gegen diese
Ausländerin durchgeführte polizeiliche Ermittlungsverfahren ergab,
dass es sich bei ihr um eine Agentin des tschechischen militärischen
Nachrichtendienstes handelte. In dieser Eigenschaft gab sie in Oester-
reich dem obenerwähnten Diamond einen von ihrer Dienststelle in Prag
erhaltenen Auftrag weiter, ohne jedoch zu wissen, dass dieser Auftrag
gegen die Schweiz gerichtet war. Nach Auffassung der Bundesanwalt-
schaft waren die Voraussetzungen für ein Strafverfahren gegen Frl.
Schanelcova nicht gegeben. Die Anwesenheit solcher Agenten in der
Schweiz ist jedoch geeignet, die innere und äussere Landessicherheit
zu gefährden. Deshalb erfolgte die Ausweisung der Agentin aus der
Schweiz gemäss Bundesratsbeschluss vom 13.3.1951 gestützt auf Art.
70 der Bundesverfassung. Im Hinblick auf die nachstehenden Ausführun-
gen trat aus dienstlichen und menschlichen Erwägungen gegenüber Frl.

Schanelcova an Stelle des Ausweisungsvollzugs vorläufig die Internierung.

Frl.Schanelcova benützte ihre Anwesenheit in der Schweiz, um als Agentin der prager Nachrichtendienststelle 'abzuspringen'. Die Motive zu diesem Absprung erschienen uns durchaus glaubwürdig. Im ehrlichen Willen zu diesem Entschluss gab sie unserm Polizeidienst in Form eines umfassenden 'Geständnisses' erschöpfende, für unsern Spionageabwehrdienst sowie für die Politische Polizei des Bundes und der Kantone wertvolle Auskünfte über die Organisation und die Arbeitsweise des tschechischen militärischen Nachrichtendienstes und über die in den Oststaaten angewandten Methoden sowjetrussischer Inspiration. Die mit der Bekämpfung des fremden Nachrichtendienstes in der Schweiz beauftragten Stellen waren bisher hierüber gar nicht oder nur mangelhaft unterrichtet. Durch ihre, sie selbst bei der Prager Dienststelle schwer kompromittierenden Depositionen hat Frl.Schanelcova unserer Spionageabwehr sehr nützliche Hinweise über die jüngste Taktik des tschechischen Geheimdienstes gegeben. Abgesehen von der Preisgabe unserer Geheimnisse hat sie in klarer und eindeutiger Weise dargetan, dass ihr Absprung echt und ohne Hintergedanken war; unsere Beobachtungen haben dies bestätigt. Der Absprung und in der Folge die Bewährung als Flüchtling unter unserer Kontrolle ist ihr offensichtlich deshalb leichter gefallen, weil Frl.Schanelcova nicht aus ideologischen Gründen in diesen Geheimdienst sich hatte einspannen lassen. Ihre Anwerbung geht bis in das Jahr 1945 zurück, weil sie als absolut deutschfeindlich, dem Nationalsozialismus abholden Volksdeutsche keine tschechischen Papiere besass. Durch ihr damaliges Einverständnis, einen ersten Auftrag in Deutschland auszuführen, hoffte sie auf die zuständige Hilfe vor Repressalien seitens der inzwischen in die CSR einmarschierten Russen. Sie führte einen zweiten Auftrag aus und geriet unweigerlich in die Fänge des damals noch nicht kommunistischen tschechischen Geheimdienstes. Man hatte sie nun in der Hand; ein Zurück gab es nicht mehr. Nach einem weiteren Auftrag in Frankreich kehrte Frl. Schanelcova in ihre Heimat zurück, wo sie zu ihrer Enttäuschung die wahren Auswirkungen des im Februar 1948 in der CSR erfolgten kommunistischen Umsturzes erfahren musste. Die Möglichkeit zur Ausführung eines

nachrichtendienstlichen Auftrages in Tanger kam ihr deshalb sehr gelegen, weil sie sich damals schon mit Absprunggedanken befasste.

Durch die gemachten Aussagen über den tschechischen Geheimdienst brachte Fräulein Schanelcova klar zum Ausdruck, dass sie ihre Brücken zu diesem Dienst endgültig abgebrochen hatte. Sie ersuchte uns um grösste Geheimhaltung ihrer Depositionen, damit ihre Dienststelle in Prag nicht erfahren könne, dass sie ihre Geheimhalterpflicht preisgegeben hat, ansonst schwerste Repressalien gegen ihre in der CSR lebenden Eltern und Geschwister zu befürchten wären. Zudem würde der tschechische Geheimdienst seine bisherige Taktik und Arbeitsmethoden ohne Verzug ändern, womit unserm Abwehrdienst wenig gedient wäre.

Nach unserer Auffassung gehört es zum wesentlichen Faktor in der Bekämpfung der kommunistischen Infiltration und Gefahr, dass in einem solchen Fall dem abgesprungenen Agenten jetzt und in der Zukunft der Weg zu einem neuen Leben nicht erschwert werden soll, besonders dann nicht, wenn - wie bei Fräulein Schanelcova - eine Strafbarkeit inbezug auf unser Land nicht vorliegt. Eine harte Verfolgung solcher Agenten wäre überdies unklug und ein willkommenener Anlass für die kommunistischen Gegenspieler, solche Strafverfolgungen im Westen gegenüber abgesprungenen Agenten propagandistisch im Sinne einer Abschreckung auszuwerten.

Gemäss Art. 21, Abs. 4 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1.3.1949 unterstellten wir diesen internierten politischen Flüchtling, wie bereits erwähnt, unserer Kontrolle. Im Bestreben, Fräulein Schanelcova behilflich zu sein, ein neues Leben und eine neue Existenz zu beginnen, haben wir ihre Umschulung veranlasst. Im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung als Internierungsbehörde erfolgte die Unterbringung im Gutshof der Stadt Bern in Enggiststein b/Worb zwecks Ausbildung im Hauswirtschaftsfach. Obwohl Fräulein Schanelcova die ihr dort zugewiesenen, oft harten Arbeiten zur vollen Zufriedenheit der Gutsverwaltung ausführte, drängte sich eine andere Lösung auf. Es stellte sich nach Monaten heraus, dass diese an die physischen Kräfte hohe Anforderungen stellende Arbeit Fräulein Schanelcova aus gesundheitlichen Gründen nicht länger zugemutet werden konnte. In einem vertrauensärztlichen Gutachten Herrn PD Dr. Sandro Bürgi, Bern, wurde eine andere Arbeitszuweisung empfohlen mit Rücksicht auf das während der Internierungszeit in Enggi-

stein aufgetretene struma diffusa (Frühstadium der Basedow'schen Krankheit). Im Einvernehmen mit dem genannten Arzt und der Polizeiabteilung vermittelten wir dem Flüchtling eine Umschulung als Laborantin bei Herrn Dr.Judin im Victoriaspital in Bern. Während dieses Gratis-Ausbildungskurses vom 1.10.1951 bis 1.10.1952 genoss Frl.Schanelcova als Flüchtling Bundesunterstützung von monatlich Fr.230.-. Als Abschluss des Kurses stellt Herr Dr.Judin Frl.Schanelcova über ihre Fähigkeiten als medizinisch-chemische Laborantin das beste Zeugnis aus. Die Genannte fand auf Grund dieses Abgangszeugnisses eine Stelle, durch die sie ihren Lebensunterhalt nun selbst bestreiten kann. Die Städtische Fremdenpolizei hat im Einverständnis mit der Kantonalen Fremdenpolizei und der Polizeiabteilung der Ausländerin am 29.9.1952 zum Stellenantritt als Arztgehilfin bei Herrn Dr.Ulrich Frei in Holligen eine Arbeitsbewilligung ausgestellt.

Die bereits im Januar 1951 unternommenen ersten Bemühungen zur Auswanderung nach Canada oder Australien zerschlugen sich. Die Bemühungen werden aber in anderer Richtung fortgesetzt. Vorläufig besteht jedoch für Frl.Schanelcova keine Möglichkeit, im Ausland unterzukommen. Die städtischen und kantonalen Fremdenpolizeibehörden haben sich deshalb bereit erklärt, diese Ausländerin bis auf Weiteres zu dulden und ihr vorläufig eine Toleranzbewilligung zu erteilen.

Der Flüchtling hat bei uns das Gesuch um Aufhebung des Ausweisungs- und Internierungsbeschlusses gestellt, damit ihr Aufenthaltsverhältnis fremdenpolizeilich geregelt werden kann. Nach unsern Erkundigungen bei der Polizeiabteilung würde, unbeschadet der fremdenpolizeilichen Aufenthaltsregelung, die Internierung formell bestehen im Hinblick auf eine allfällige Unterstützungsnotwendigkeit im Krankheitsfall.

Frl.Schanelcova gab uns im Zeitpunkt ihres 'Absprungs' die Versicherung ab, sich des ihr in der Schweiz gewährten Asyls in jeder Beziehung als würdig zu erweisen. Sie hat uns nicht enttäuscht. Ihr Verhalten ist einwandfrei.

Trotzdem sind wir der Ansicht, dass ihrem Gesuch um Aufhebung der Ausweisung - es sind seither erst 19 Monate verstrichen - aus Konsequenzgründen noch nicht stattgegeben werden kann. Erst nach einer

weitem Bewährungszeit wird man gegebenenfalls später auf das Gesuch eintreten können. Hingegen dürfen wir es ohne Bedenken verantworten, gegenüber Frl.Schanelcova eine Suspendierung der Ausweisung vornehmen zu lassen.

In Würdigung der geschilderten Verhältnisse stellen wir deshalb den

A n t r a g ,

es sie die am 13.3.1951 vom Bundesrat gestützt auf Art.70 der Bundesverfassung beschlossene Ausweisung der Frl.Hermine Schanelcova auf Zusehen hin zu suspendieren.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

DER BUNDESANWALT :

Beilagen (zurückkerbeten):

Abgangszeugnis von Herrn Dr. Judin, Labor Victoriaspital Bern, vom 1.10.1952,
Arbeitsbewilligung der Städtischen Fremdenpolizei Bern, vom 29.9.1952.

Vorstehender Antrag der Bundesanwaltschaft wird zum Beschlusse erhoben.

Bern, November 1952.

EIDG.JUSTIZ-& POLIZEIDEPARTEMENT :

weitem Bewährungszeit wird man gegebenenfalls später auf das Gesuch eintreten können. Hingegen dürfen wir es ohne Bedenken verantworten, gegenüber Frl.Schanelcova eine Suspendierung der Ausweisung vornehmen zu lassen.

In Würdigung der geschilderten Verhältnisse stellen wir deshalb den

A n t r a g ,

es sie die am 13.3.1951 vom Bundesrat gestützt auf Art.70 der Bundesverfassung beschlossene Ausweisung der Frl.Hermine Schanelcova auf Zusehen hin zu suspendieren.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

DER BUNDESANWALT :

Beilagen (zurückerbeten):

Abgangszeugnis von Herrn Dr. Judin, Labor Victoriaspital Bern, vom 1.10.1952,
Arbeitsbewilligung der Städtischen Fremdenpolizei Bern, vom 29.9.1952.

Vorstehender Antrag der Bundesanwaltschaft wird zum Beschlusse erhoben.

Bern, November 1952.

EIDG.JUSTIZ-& POLIZEIDEPARTEMENT :

Dr. med. M. JUDIN
Laboratorium für medizinische Chemie
Laboratoire de Chimie médicale
Elektrokardiographie
Victoriaspital, Sonnenbergstr. 14
Telephon: 22911

Wohnung: Falkenplatz 9
Telephon: 27043

BERN, den 1. Oktober 1952.

Z e u g n i s .

für Fräulein
Hermine Chanel
Thunstrasse 23
Bern.

Fräulein Hermine Chanel, geb. 17.11.1920 wurde in meinem Laboratorium vom 1. Oktober 1951 bis 1. Oktober 1952 als medizinische Laborantin ausgebildet. Gegen Ende ihrer Lehrzeit hat sie sich als selbstständige Laborantin erwiesen.

Fräulein Chanel beherrscht vollständig die Technik der Herstellung und die Differenzierung des normalen Blutbildes. Sie kennt sich ebenfalls in der pathologischen Blutzellen gut aus. Ferner ist sie in der Lage alle anderen in der ärztlichen Praxis geforderten Untersuchungen wie Harn, Liquor, Sputum, Fraktionierte Magenausheberung, Blutgruppenbestimmung usw. selbstständig und zuverlässig auszuführen.

Die geläufigen mikrochemischen Analysen wie die Blutzuckerbestimmung nach Hagedorn-Jensen, Reststickstoff nach Kjeldahl, Calzium, Cholesterin-Bestimmungen und andere mehr führt sie zuverlässig aus.

Sie verfügt über notwendigen Kenntnisse um selbstständig und fachgerecht Elektrokardiogramme aufzunehmen und zu entwickeln.

Fräulein Chanel ist genügend theoretisch vorgebildet, um die Wichtigkeit und den Zweck der von ihr ausgeführten Arbeiten zu verstehen. Sie ist fleissig und hat ihren Beruf gern. Im Umgang mit Schwestern und Patienten wirkt sie sicher und angenehm.

Ich kann sie als zuverlässige Laborantin bestens empfehlen und bin gerne zu weiteren Auskunfts bereit.

Dr. M. Judin